

Das Psychotherapeutengesetz und die Psychotherapie in Institutionen

Anmerkungen zu dem Urteil des LAG Frankfurt vom 20. Januar 2006: Führung der Berufsbezeichnung

Johann Rautschka-Rücker

Landespsychotherapeutenkammer Hessen

Vorbemerkung

Als Geschäftsführer der hessischen Psychotherapeutenkammer habe ich den Rechtsstreit (LAG Frankfurt, 3 Sa 951/05) begleitet. Meines Erachtens kommt ihm – obwohl es sich bisher um einen Einzelfall handelt – große berufspolitische Bedeutung zu. Der Vorstand der Kammer unterstützte das betroffene Mitglied deshalb von Anfang an und finanzierte die Durchführung des Berufungsverfahrens. Jenseits aller berufspolitischen Implikationen illustrieren aber der Prozessstoff, der Sachvortrag des beklagten Arbeitgebers und seine rechtlichen Argumente, dass es mit dem Psychotherapeutengesetz und den damit einhergehenden Änderungen des SGB V (andere relevante Teile des SGB wurden nicht einmal angefasst) noch nicht gelungen ist, die rechtliche Position von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Institutionen klar zu bestimmen. Im Vergleich zu den in der Gesetzlichen Krankenversicherung ambulant tätigen Mitgliedern der beiden Berufe besteht ein erheblicher Regelungsbedarf.

Die Ausgangslage

Das Mitglied, ein Diplom-Psychologe, ist seit 1990 für die beklagte Klinik tätig. Sein Arbeitsvertrag enthält (naturge-

mäß) die Bezeichnung Diplom-Psychologe. Er erlangte seine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut nach den Übergangsvorschriften des § 12 PsychThG. Der Arbeitgeber bescheinigte ihm, die für die Approbation erforderliche psychotherapeutische Berufstätigkeit in der Klinik geleistet zu haben. Seither führte das Mitglied jahrelang unbeanstandet die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“. Er und seine Kolleginnen und Kollegen unterzeichneten mit diesem Zusatz im Schriftverkehr, hatten entsprechende Türschilder, waren im Internetauftritt der Klinik als Angehörige des Teams mit dieser Berufsbezeichnung aufgeführt etc.

Im April 2003 wies der ärztliche Direktor der beklagten Klinik unser Mitglied an, künftig jede Verwendung seiner Berufsbezeichnung im dienstlichen Zusammenhang zu unterlassen. Während des Arbeitsgerichtsverfahrens in der ersten Instanz wurde dieses Verbot zusätzlich gegenüber allen anderen in der beklagten Klinik beschäftigten Mitgliedern der Berufsgruppe ausgesprochen und die Klinik in ihrem offiziellen Auftreten sozusagen von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten „gesäubert“.

Vor dem Arbeitsgerichtsverfahren gab es zahllose Versuche seitens des Mitgliedes, des Be-

triebsrates der Klinik und des Vorstandes der Kammer, eine Beilegung des Konfliktes zu erreichen. Leider blieben auch Gespräche und schriftliche Interventionen bei der Spitze des Trägers der Klinik, der Sozialministerin und Landtagsabgeordneten ergebnislos, die Kammer wurde auf die Autonomie der Klinik und die Möglichkeit einer gerichtlichen Durchsetzung verwiesen.

Der Rechtsstreit

Aufgrund der Situation blieb unserem Mitglied nur die Möglichkeit, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen. Vor dem Arbeitsgericht (ArbG) wollte er feststellen lassen, dass der Arbeitgeber nicht berechtigt sei, ihm die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ zu untersagen. Dazu musste er darlegen, dass er ein Recht auf Führung der Berufsbezeichnung in der Klinik hat. Die Klage stützte sich auf § 1 PsychThG, die langjährige unwidersprochene Übung und den Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Kolleginnen und Kollegen, die weiterhin die Berufsbezeichnung führten.

Die beklagte Klinik argumentierte, „der Diplompsychologe wird im Rahmen eines ärztlich verantworteten psychiatrisch-psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplanes mit einem bestimmten Anteil seiner Ar-

beitszeit bei bestimmten Patienten in unterschiedlichem Ausmaß auf Anweisung des ärztlichen Direktors hin psychotherapeutisch tätig.“ Psychotherapie bestehe nicht aus Einzelhandlungen, sondern sei als Gesamtprozess zu sehen. Der Gesamtprozess werde allerdings „nicht durch den Kläger gesteuert, sondern durch einen ärztlich verantworteten psychiatrisch-psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplan“. Der Kläger übe „nicht die Tätigkeit eines psychologischen Psychotherapeuten aus, da er das Gesamtkonzept, d.h. den bewussten und geplanten interaktionellen Prozess zur Beeinflussung von Verhaltensstörung und Leidenszuständen nicht aufstellt“ und könne mithin auch nicht beanspruchen, diese Berufsbezeichnung zu tragen.

Man kann bezweifeln, ob diese Darstellung eine Entsprechung in der Realität des klinischen Alltags findet, ob der ärztliche Direktor oder ein anderer weisungsbefugter Arzt einen Patienten überhaupt sieht, bevor der „Diplompsychologe“ die psychotherapeutische Behandlung aufnimmt und ob er überhaupt die reale Möglichkeit hat, im Behandlungsverlauf, in einer Gesprächssituation, die eine sofortige therapeutische Intervention notwendig macht, zu steuern. M. E. wird die Verantwortung des ärztlichen Direktors eine andere sein als die reale

Steuerung, und in den konkreten Behandlungsverläufen dürfte zwischen den Psychologischen Psychotherapeuten und den ärztlichen Kollegen des ärztlichen Direktors kein fachlicher Unterschied bestehen, weil alle Berufsgruppen der Klinik unter seiner Leitung tätig sind. Das Hierarchieproblem wurde in diesem Streitfall übrigens nie aufgeworfen, unser Mitglied hat die allgemeine Weisungsgebundenheit nie in Frage gestellt und das vor Gericht bekundet.

Mit dieser Argumentation geriet der Rechtsstreit aber auf eine berufspolitisch hoch brisante Ebene. Letztlich bestreitet sie nämlich, dass es Berufsausübung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in ärztlich geleiteten Einrichtungen überhaupt gibt beziehungsweise geben kann; sie beschränkt die Relevanz des Psychotherapeutengesetzes auf den ambulanten Bereich.

Das ArbG Wetzlar wies die Klage in erster Instanz ab. Zum Zeitpunkt des Urteils war der Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (die Kolleginnen und Kollegen hatten zunächst die Berufsbezeichnung weiter führen dürfen) entfallen. Das hatte der Arbeitgeber mit der Ausweitung des Verbots erreicht. Darüber hinaus vertrat das Gericht die Auf-

fassung, das Führen der Berufsbezeichnung über die Dauer von 4 Jahren habe noch nicht zu einer Konkretisierung des Arbeitsverhältnisses geführt.

In der Begründung vermied es das Gericht, auf die Frage nach der Art der Berufstätigkeit einzugehen. Es stellte stattdessen eine Abwägung zwischen dem Weisungsrecht des Arbeitgebers und dem Recht des Klägers, eine ihm zustehende Berufsbezeichnung zu führen, an. Die Kernsätze des Urteils lauten: „Darüber hinaus ist das Interesse der Beklagten höher zu bewerten, dass die Arbeitnehmer nicht solche Berufsbezeichnungen verwenden, die sie im Laufe des Arbeitsverhältnisses erworben haben, ohne dass sich der Zuschnitt der Tätigkeit verändert hätte. Das Interesse des Arbeitgebers, das Führen von Berufsbezeichnungen nur insofern zu dulden, wie sie arbeitsvertragliche Basis geworden sind, ist (gegenüber) dem Interesse des Arbeitnehmers an der Führung der Berufsbezeichnung, die er nach Abschluss des Arbeitsvertrages erworben hat, höher zu bewerten.“ Welche konkreten berechtigten Interessen das sein könnten, blieb weitestgehend im Dunkeln. Das Gericht bezog sich lediglich auf die vom Arbeitgeber vorgetragene Besorgnis, die Führung der Berufsbezeichnung könne ein mögliches späteres Höhergruppierungsverlangen (nach

dem BAT) begleitend unterstützen.

In der Berufungsinstanz, in der unser Mitglied obsiegte, stellte das Landesarbeitsgericht auf das Persönlichkeitsrecht des Klägers ab, der nach dem PsychThG berechtigt sei, die Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ zu führen. Der Persönlichkeitschutz erstreckte sich nicht nur auf von einem Arbeitnehmer erworbene akademische Grade, sondern auch auf eine aufgrund besonderer Befähigung und Qualifikation erworbene Berufsbezeichnung.

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei nur bei überwiegend schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers möglich. Nach solchen Interessen fragte das Gericht sehr dezidiert, konnte aber keine berechtigten Interessen erkennen. Selbst wenn der Kläger nicht die Verantwortung für den Gesamtprozess trage, entspreche die (zumindest teilweise) tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der von ihm geführten Berufsbezeichnung. Ein falscher Eindruck über die Verantwortung der Behandlung entstehe bei Patienten nicht oder könne durch eine entsprechende Erklärung ohne großen Aufwand korrigiert werden. Auf die aktuelle oder eine spätere tarifliche Eingruppierung wirke sich die Führung einer Berufsbezeichnung nicht aus. Das Urteil ist rechtskräftig.

Offensive oder defensive Folgen?

Wegen der oben angesprochenen berufspolitischen Brisanz wurde der Prozess bundesweit aufmerksam verfolgt. Es gab viele Stimmen, die vor der Führung bzw. Fortsetzung warnten, um ein negatives Präjudiz zu vermeiden. Unser Mitglied und der Vorstand der hessischen Kammer haben sich für ein Durchfechten entschieden, ohne die Risiken zu verleugnen. Meines Erachtens gab es dazu auch keine Alternative.

Die beiden neuen psychotherapeutischen Berufe sind darauf angewiesen, gerade im institutionellen Bereich eine Position zu erringen, die ihren Qualifikationen, ihrem fachlichen Potential und dem Stellenwert der Approbation in den institutionellen Arbeitsfeldern entspricht. Das erfordert ein strategisches Herangehen, das Abwägen von Optionen und die Wahl des geeigneten Zeitpunktes für Initiativen.

Johann Rautschka-Rücker

Geschäftsführer der Landespsychotherapeutenkammer Hessen
Gutenbergplatz 3
65187 Wiesbaden
post@psychotherapeutenkammer-hessen.de